Preußische Gesetzsammlung

1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1927 | Nr. 40

Inhalt:

(Nr. 13285.) Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei", „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsdiener". Vom 30. November 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In den preußischen Gesetzen und Verordnungen werden vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei" durch „Geschäftsstelle" und „Gerichtsschreiber" durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" ersetzt.

Der Justizminister wird ermächtigt, die von der Änderung betroffenen Vorschriften, soweit dies erforderlich ist, anderweit zu fassen und dabei das Wort „Gerichtsschreiber" durch „Urkundsbeamter" oder „Geschäftsstelle" oder durch „Protokollführer" zu ersetzen.

Artikel 2.

In den preußischen Gesetzen und Verordnungen wird die Bezeichnung „Gerichtsdiener" durch „Gerichtswachtmeister" ersetzt.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 enthaltenen Vorschriften sowie eine von dem Justizminister auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 zu erlassende Verordnung treten mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. November 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13286.) Verordnung, betreffend Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Jeetzel in den Kreisen Lüchow und Dannenberg durch die Wassergenossenschaft der Jeetzelniederung in Lüchow. Vom 14. November 1927.

Der Wassergenossenschaft der Jeetzelniederung in Lüchow wird gemäß § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Jeetzel von der Grenze der Kreise Lüchow und Dannenberg bis zur Mündung in die Elbe bei Hitzacker nach dem Entwurfe des Kulturbauamts Lüneburg vom 15. September 1925 übertragen.

Berlin, den 14. November 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 22. Dezember 1927.)

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen (§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 45 vom 25. November 1927 S. 354 ist eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 19. November 1927 über Simultanzulassung der Rechtsanwälte bei den Amts- und Landgerichten verkündet worden, die am 1. Januar 1928 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. November 1927.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Der Verlag der Preußischen Gesetzsammlung geht mit dem 1. Januar 1928 von dem Gesetzsammlungsamt auf R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, Linkstraße 35, über. Bestellungen auf den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung nehmen wie bisher nur die Postanstalten entgegen. Ältere Jahrgänge und Einzelnummern sowie die Hauptsachregister und Einbanddecken können vom 1. Januar 1928 ab durch den Buchhandel und unmittelbar von R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W 9, Linkstraße 35, bezogen werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung empfiehlt es sich, die Bestellung bei der Post rechtzeitig zu erneuern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von dem Umspannwerke Recklinghausen nach dem Gersteinwerk in Stockum an der Lippe
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 40 S. 217, ausgegeben am 1. Oktober 1927, und der Regierung in Münster Nr. 39 S. 231, ausgegeben am 24. September 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für die Dauer von fünf Jahren für die Leitung und Verteilung elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen, — in Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Minden
   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 46 S. 249, ausgegeben am 12. November 1927, der Regierung in Münster Nr. 39 S. 231, ausgegeben am 24. September 1927, und der Regierung in Minden Nr. 44 S. 159, ausgegeben am 29. Oktober 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Plaidt für die Erweiterung des bestehenden Begräbnisplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 41 S. 149, ausgegeben am 15. Oktober 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1927
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 42 S. 381, ausgegeben am 15. Oktober 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927
   über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1926)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 44 S. 289, ausgegeben am 29. Oktober 1927;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1927
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg über Goldschuldverschreibungen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 42 S. 180, ausgegeben am 22. Oktober 1927;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Boele für den Bau einer Verkehrsstraße von Hagen nach Dortmund
   durch die Sonderbeilage zum Amtsblatte der Regierung in Arnsberg Nr. 41, ausgegeben am 8. Oktober 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.